



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

10 075/4-1.8/94

**III-193 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates XVIII.GP**

Jahresberichte 1992 und 1993 der
Beschwerdekommission in militärischen
Angelegenheiten;

Stellungnahme des Bundesministers für
Landesverteidigung

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, beehre ich mich, die von der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Bundesheer-Beschwerdekommission) verfasste Jahresberichte 1992 und 1993 vorzulegen, und nehme jeweils zu Teil B dieser Berichte wie folgt Stellung:

Zum Abschnitt "PRÄAMBEL" aus dem Jahresbericht 1993:

Die Bundesheer-Beschwerdekommission kritisiert auf Seite 6, daß die Beschwerdeabteilung in ihren Beschwerdeerledigungen gelegentlich textliche Änderungen gegenüber den von der Kommission beschlossenen Empfehlungen ohne vorherige Rücksprache mit dem Präsidium oder der Gesamtkommission durchgeführt habe. Hiezu ist festzustellen, daß nach bestehender Rechtslage keinerlei Verpflichtung besteht, die Empfehlungen der Beschwerdekommission wortgetreu in die Erledigung zu übernehmen bzw. bei allfälligen textlichen Änderungen Rücksprache zu pflegen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung bei derartigen Erledigungen ohnedies *keine materiellen Änderungen* von *Empfehlungen* vorgenommen wurden. In einigen wenigen Fällen war es jedoch zum besseren Verständnis der jeweiligen Beschwerdeführer vorteilhaft, den Wortlaut der Empfehlung zu erweitern bzw. eine Umstellung des Wortlautes vorzunehmen.

Jeweils zum Abschnitt "I. ALLGEMEINES":

Jahresbericht 1992

Zu 1.5. (Auslandseinsatz):

Zu der von der Bundesheer-Beschwerdekommission aufgezeigten Problematik ist zu bemerken, daß die diesbezüglichen ***Regelungen über den Auslandseinsatz*** überarbeitet und mit Wirksamkeit vom 10. August 1993 (VBl. I Nr. 121/1993, "Hilfeleistung in das Ausland-Allgemeines; Personalverwaltung Auslandseinsatz-Grundsätzliche Weisungen; Neufassung 1993") in Kraft gesetzt wurden.

Darüber hinaus wurden auch die Richtlinien für die Personalauswahl neu gefaßt (Erlaß vom 11. Oktober 1993, GZ 21.380/635-2.8/93, betreffend "Hilfeleistung in das Ausland-Allgemeines; Personalverwaltung Auslandseinsatz-***Richtlinien für die Personalauswahl***") verlautbart.

Die Auswahl der Kommandanten, die Bestellung von Vorgesetzten sowie die Nominierung von leitenden Stabsmitgliedern in einem UN-Headquarter ("Branch-Heads") und vergleichbaren Funktionen erfolgt nunmehr kommissionell unter Federführung des Leiters der Gruppe Ergänzungswesen im Zusammenwirken mit dem Leiter der Generalstabsgruppe C.

Hinsichtlich der ***Einsatzdauer*** von UN-Soldaten wurde eine Höchstgrenze von insgesamt 20 Jahren Auslandseinsatz festgelegt, um pensionsversicherungsrechtliche Probleme nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Außerdem wurden zwecks besserer ***Information*** der Freiwilligen alle Merkblätter überarbeitet und in optisch gefälliger Form im Jänner 1993 neu aufgelegt. Ende Dezember 1993 erfolgte die Auflage eines zusätzlichen Merkblattes über den sozialversicherungs- und versorgungsrechtlichen Schutz während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes. Diesbezüglich ist insbesondere auf das neue Merkblatt "Sozial- und pensionsrechtliche Belange" hinzuweisen.

Der psychologische Test wurde im Jahre 1992 überarbeitet und wird seit 1993 in verbesselter Form durchgeführt.

Bezüglich der von der Bundesheer-Beschwerdekommission angeregten ***Informationsvernetzung*** zwischen den im Auslandseinsatz befindlichen Einheiten und einer zentralen Stelle in Österreich ist darauf hinzuweisen, daß diese zentrale Anlaufstelle das

Kommando Auslandseinsätze ist. Kommandantengespräche erfolgen direkt mit dem Leiter des UN-Referates der Abteilung für auslandsorientierte Aufgaben.

Zu 1.6. (Assistenzeinsatz):

Das von der Bundesheer-Beschwerdekommission angeregte ***Strafverfahren*** gegen den für die Unterbringung von Soldaten während des Assistenzeinsatzes an der burgenländischen Grenze verantwortlichen Offizier wurde von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt am 18. März 1993 eingestellt. Es erfolgte auch keine disziplinäre Bestrafung.

Zu 1.11. (Baumaßnahmen):

Das Problem der unzureichend vorhandenen Duschen im Bereich der ***Türk-Kaserne*** in Spittal an der Drau wurde behoben (Einbau von Duschen in den neu errichteten Verbindungstrakten der Objekte 3 und 4); diese Baumaßnahmen wurden 1992 begonnen und 1993 abgeschlossen. Eine weitere Verbesserung wird mit Fertigstellung der Sanitärbereiche in den Verbindungstrakten der Objekte 1 und 2 eintreten; hiefür sind S 5.000.000,-- als Baurate für 1994 dotiert. Die Gesamtbaukostensumme (Verbindungsstrukte 1 bis 4) beträgt etwa S 14.500.000,--.

Größere Baumaßnahmen in der ***Lutschounig-Kaserne***, in der ***Hensel-Kaserne*** und in der ***Rohr-Kaserne*** in Villach sind derzeit nicht erforderlich. Kleinere Sanierungsmaßnahmen werden auf lokaler Ebene im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesgebäudeverwaltung durchgeführt. Bei der Erstellung des Bau- und Generalsanierungsbedarfes des Bundesheeres wurde die Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes in der ***Lutschounig-Kaserne*** (UO-Messe und Speisesaalzubau) mit einem Kostenumfang von etwa S 10.000.000,-- unter Priorität 1 vorgemerkt. In der ***Hensel-Kaserne*** und in der ***Rohr-Kaserne*** sind die Errichtung eines Werkstättenobjektes bzw. der Neubau eines Magazingebäudes, jeweils unter Priorität 1, vorgesehen. Auf Grund der restriktiven Baubudgetentwicklung lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage hinsichtlich des Baubeginns bzw. einer allfälligen Fertigstellung dieser Bauvorhaben treffen.

Zu 3.1. (Strafverfahren gegen einen Bataillonskommandanten):

Gegen den beschwerdebezogenen Bataillonskommandanten wurden sowohl eine Straf- als auch eine Disziplinaranzeige erstattet. Mit rechtskräftiger Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Februar 1994 wurde über diesen Offizier eine teils unbedingte, teils bedingte Geldstrafe verhängt. Im Hinblick darauf, daß der Bataillonskommandant im Jahre 1992 in einen anderen Militärkommandobereich und mit 1. November 1993 in den Ruhestand versetzt wurde, sowie unter Berücksichtigung der hohen Gerichtsstrafe wurde von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen.

Zu 4.1. bzw. 5.1. (bauliche Mängel):

Die festgestellten baulichen Mängel sowie die unzureichenden sanitären Einrichtungen im Krankenrevier des ***Fliegerhorstes Hinterstoisser*** sollen durch die Errichtung eines neuen Krankenrevieres behoben werden. Es ist beabsichtigt, dieses Bauvorhaben als "Forschungsprojekt Energiesparsystem" über das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuwickeln. Das Projekt befindet sich allerdings derzeit noch in der Planungsphase und konnte mangels budgetärer Möglichkeiten noch nicht weiter vorangetrieben werden. Mit dem Baubeginn ist kaum vor 1996 zu rechnen.

Zu 5.3. (Unterkünfte, Sanitärräume, Geschützhalle):

Zu den von der Beschwerdekommission behaupteten Mißständen bei der Unterbringung von 250 Soldaten (***Fliegerhorst Vogler***) wurde erhoben, daß für diese Kompanie, die derzeit lediglich 200 Mann umfaßt, insgesamt 30 Mannschaftszimmer in zwei Objekten (819 m²) zur Verfügung stehen; für deren sanitäre Bedürfnisse sind 18 Duschen, 57 Waschgelegenheiten und 32 WC/Pissoirstände vorhanden. Diese Belegung entspricht weitgehend der Norm bzw. den Raumbedarfsrichtlinien. Da diese Objekte die Baugüte 2 (laufende Instandhaltungen erforderlich) aufweisen, stehen sie vorerst nicht zu einer Generalsanierung heran. Die Sanitärbereiche werden aber seit Jahren etappenweise erneuert bzw. umgestaltet und erweitert.

Hinsichtlich der mangelhaften Ausstattung einer Geschützhalle des ***Fliegerhorstes Hinterstoisser*** wurden als provisorische Zwischenlösung Heizgeräte angeschlossen und die Warmwasseraufbereitung sowie die sanitären Einrichtungen funktionstüchtig gemacht. Für die Wartung der Geschütze (Materialerhaltungsstufe I) sollen im Anschluß an die bestehenden Einstellhallen entsprechende Räumlichkeiten errichtet werden; dieses Vorhaben wurde in das Hallenbauprogramm aufgenommen. Neben den Wartungsräumen werden auch entsprechend ausgestattete Kanzlei-, Aufenthalts- und Sanitärräumlichkeiten errichtet werden. Planung bzw. Ausschreibung sowie die Durchführung des luftfahrtbehördlichen Verfahrens sind noch 1994 vorgesehen. Im Hinblick auf die beschränkten Baubudgetmittel ist jedoch mit dem Baubeginn nicht vor 1995 zu rechnen.

Zu 7.1., 3. Absatz (Hygienezustand in den Duschen):

Im Hinblick auf den unzumutbaren Hygienezustand im Duschbereich der ***Heeres-sanitätsanstalt Baden*** erfolgte in der 1. Phase die Generalsanierung eines Dusch- und Waschraumes sowie je einer Sanitärgruppe für Patienten, Isolierpatienten und Personal (männliche und weibliche Bedienstete getrennt). In der 2. Sanierungsphase werden die Zimmer ausgemalt sowie Fenster und Türen lackiert werden. Seitens der Militärärzte werden regelmäßige Hygienekontrollen durchgeführt.

Jahresbericht 1993

Zu 1.2. (Kfz für die Beschwerdekommission):

Von der Bundesheer-Beschwerdekommission wird beklagt, daß "ihre Tätigkeit mitunter unakzeptabel erschwert oder gar behindert" worden sei. Hiezu ist festzuhalten, daß für den Kraftfahrbetrieb der **Fahrbereitschaft** der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung nur vier Kraftfahrzeuge zur Verfügung stehen. Von diesen Fahrzeugen wird eines auf Grund der Dislozierung der Zentralstelle laufend für Kurierfahrten benötigt. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um solche der Kategorie I a (Fahrzeuge für repräsentative Zwecke) gemäß dem Fahrzeugplan des Bundes (Anlage zum Bundesfinanzgesetz). Daher werden sie auch für Fahrten im Rahmen von Staatsbesuchen beansprucht. Eine ständige Zuweisung eines Kraftfahrzeuges an die Bundesheer-Beschwerdekommission ist daher derzeit nicht möglich. Prinzipiell erfolgt die Vergabe der Fahrzeuge für Dienstfahrten nach jenen Grundsätzen, die für alle Organisationseinheiten der Zentralstelle gelten. Zu einer Erschwerung oder Behinderung der Tätigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommission kam es jedoch nach Auffassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht.

Durch die vorerwähnte starke Auslastung der Fahrzeuge ist eine Anforderung drei Tage vor der geplanten Fahrt unumgänglich. Dessen ungeachtet werden - nach Maßgabe der Verfügbarkeit - auch kurzfristige Fahraufträge erfüllt. Abgesehen davon kann sich die Beschwerdekommission zusätzlich zu den Fahrzeugen der Zentralstelle auch solcher aus dem **Fahrzeugpool des Kommandobataillons** bedienen, wobei in diesen Fällen handelsübliche Heereskraftfahrzeuge (z.B. VW-Golf, VW-Passat) zum Einsatz gelangen. Überdies wird der Beschwerdekommission seit einiger Zeit auch noch das **Dienstkraftfahrzeug der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen** mit hoher Priorität zur Verfügung gestellt.

Zu 1.9. (Technische und personelle Hilfestellung):

Die von der Bundesheer-Beschwerdekommission beantragte Adaptierung der Agenden des Referates a der Beschwerdeabteilung (Büro der Kommission) ist im Zuge der Gesamtüberarbeitung der **Geschäftseinteilung der Zentralstelle** in Aussicht genommen. Der Entwurf dieser Änderung der Geschäftseinteilung der Zentralstelle wurde am 14. April 1994 dem Dienststellenausschuß beim Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt und ist derzeit Gegenstand diesbezüglicher Verhandlungen.

Im übrigen zeigte sich die Bundesheer-Beschwerdekommission durchaus zufrieden, wie ihren Anforderungen seitens des Ressorts entsprochen wurde; insbesondere konnte das

Raumproblem für das der Kommission abgestellte Personal durch Zuweisung eines zusätzlichen Zimmers bereinigt werden; überdies wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1994 ein d-wertiger Arbeitsplatz aufgewertet (Entlohnungsgruppe c).

Zu 1.12. (Neufassung des Heeresdisziplinargesetzes 1985):

In dem vom Nationalrat am 15. Juni 1994 beschlossenen Heeresdisziplinargesetz 1994 (BGBI.Nr. 522) bzw. dem Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994 (BGBI.Nr. 523) wurden folgende Anregungen der Bundesheer-Beschwerdekommission berücksichtigt:

Die **Kosten** eines von der Disziplinarbehörde über Ersuchen des Beschuldigten zur Verfügung gestellten **Verteidigers** werden künftighin zur Gänze vom Bund getragen (§ 37 Abs. 3 HDG 1994).

Das zulässige Höchstausmaß der Disziplinarstrafe der **Geldbuße im Einsatz** wurde von 22, 5 v.H. der Bemessungsgrundlage auf 20 v.H. herabgesetzt (§ 81 HDG 1994).

Als Berufungsinstanz für alle im Einsatz verhängten strengeren Disziplinarstrafen als das Ausgangsverbot (Disziplinarhaft und -arrest sowie Degradierung bzw. Unfähigkeit zur Beförderung) sind künftig die Einsatzstraforgane als - weisungsfreie - "**Tribunale**" im Sinne der MRK vorgesehen (§§ 82 und 83 Abs. 6 HDG 1994).

Im Bericht des Landesverteidigungsausschusses ist eine "**Ausschußfeststellung**" enthalten, nach der "gemäß § 6 Abs. 4 WG die Beschwerdekommission alle einschlägigen Auskünfte über Disziplinarverfahren verlangen kann und die Auskunftspflicht an die Beschwerdekommission nicht beschränkt wird" (§§ 26 Abs. 2 und 34 HDG 1994).

Die übrigen Vorschläge der Bundesheer-Beschwerdekommission wurden im Landesverteidigungsausschuß ausführlich erörtert, fanden jedoch nicht die erforderliche parlamentarische Mehrheit.

Zu 1.13., einschl. des Erfahrungsberichtes in Beilage 4 (Assistenzeinsatz):

Die seitens der Bundesheer-Beschwerdekommission angeregte gezielte **Aufklärung und Information** der Grundwehrdiener über Sinn und Zweck des Assistenzeinsatzes ist Gegenstand entsprechender Einweisungen in den Heimatgarnisonen vor Antritt des Assistenzeinsatzes. Während des Assistenzeinsatzes selbst ist auf Grund des erforderlichen Dienstrhythmus eine Zusammenziehung der Assistenzdienst leistenden Soldaten nicht einmal mehr im Zugsrahmen möglich.

Es gehört zu den Grundsätzen der *Assistenzeinsatzplanung*, mehrfache Einsätze von Grundwehrdienern möglichst ebenso hintanzuhalten wie "zusammengewürfelte" Verbände. Ausnahmen davon waren auf Grund des verringerten Wehrpflichtigenaufkommens unvermeidlich, werden aber künftig durch das Wirksamwerden der neuen Einrückungstermine minimiert werden können. Der Empfehlung nach kontinuierlicher Einteilung der burgenländischen Verbände als Assistenzkommanden kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gefolgt werden, weil der Einsatz möglichst geschlossener Truppenkontingente im Sinne von Erfahrungsgewinnung und Professionalisierung zumindest die Einbindung der Jäger- und Stabsregimentskommanden in die Führungsverantwortung des Assistenzeinsatzes bedingt.

Ausgangsregelungen sind grundsätzlich einheitlich erlassen. Für die Durchführung im einzelnen ist der jeweilige Zugskommandant verantwortlich, weil dieser am besten die dienstlichen Erfordernisse in seinem Bereich beurteilen und festlegen kann. Gefechtsadjustierung außerhalb des Unterkunftsreiches wird nur in Zeiten dienstlicher Inanspruchnahme oder der Bereitschaft verlangt. In Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme wird das Tragen der Gefechtsadjustierung nicht gefordert.

Generell sind Ausgang und Adjustierung einheitlich geregelt, jedoch muß beim Ausgang dem verantwortlichen Zugskommandanten für Zeiten der Bereitschaft freie Hand in seinem Zuständigkeitsbereich zugesagt werden. Für Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme legt grundsätzlich der Kompaniekommandant die einheitliche Handhabung fest (Dienstfreistellung, Verlassen des Einsatzraumes u.ä.).

Der *Organisationsplan für den Assistenzeinsatz* sieht ausschließlich den Einsatz qualifizierten Kader- und Fachpersonals vor. Wenn im Zuge der konkreten Einteilung durch den abstellenden Verband Fehlstände auftreten bzw. Über- oder Unterqualifizierungen vorkommen, wird unter Koordination der zuständigen Fachabteilung des Ressorts ein entsprechender Personaltausch durchgeführt oder es werden gegebenenfalls Ausnahmeregelungen genehmigt.

Zum angeblichen Fehlen von Funkgeräten ist zu bemerken, daß die *Fernmeldegeräteausstattung* gemäß dem Organisationsplan der Assistenzkompanie 53 Stück Handfunk sprechgeräte und 16 Stück Tornisterfunk sprechgeräte umfaßt. Hier von sind 5 Stück Handfunk sprechgeräte und 2 Stück Tornisterfunk sprechgeräte als Umlaufreserve vorgesehen, um Ausfälle rasch abdecken zu können. Im Vergleich dazu ist eine Jägerkompanie eines Jägerbataillons nach dem Organisationsplan mit 4 Stück Handfunk sprechgeräten und 8 Stück Tornisterfunk sprechgeräten ausgestattet. Seitens der führenden Assistenz-

kommanden wurde in den turnusmäßig vorzulegenden Erfahrungsberichten sowie bei den laufenden Überprüfungen bisher kein Mangel an Fernmeldegerät gemeldet.

Die für den Assistenzeinsatz benötigten **Batterien** werden bei den Landwehrstammregimentern (Jägerregimentern/Stabsregimentern) bevorratet, die für die Assistenzkommanden im Bereich der Versorgung zuständig bzw. verantwortlich sind. Bei einer vorausschauenden Bedarfsermittlung der benötigten Batterien erfolgt eine Anschlußversorgung rascher und billiger als im freien Einkauf.

Der mehrfach geäußerte Wunsch nach einer **Kraftkammer** wird derzeit geprüft. Seitens des Militärkommandos Burgenland wird die Errichtung von zwei Kraftkammern pro Assistenzkommando angestrebt.

Die seitens der Bundesheer-Beschwerdekommission angeregten Verhandlungen mit den Betreibern des City-Clubs in Vösendorf und der Therme Loipersdorf waren insofern erfolgreich, als für die Benützung der **Therme Loipersdorf** eine Pauschalermäßigung erwirkt werden konnte.

Die **Unterkunft** des IV. Zuges der 2. Assistenzkompanie des Assistenzkommandos Mitte in Draßburg wurde aufgelöst. Die Kaderunterkünfte des III. Zuges der 1. Assistenzkompanie des Assistenzkommandos Süd verfügen jeweils pro Zimmer über eine Dusche; in der Mannschaftsunterkunft kann derzeit grundsätzlich mit den drei funktionsfähigen Duschen das Auslangen gefunden werden. Aus diesem Grund wurde von einer Instandsetzung der zwei weiteren, defekten Duschen abgesehen, zumal die diesbezüglichen Reparaturarbeiten den gesamten Dusch- und Waschraumbereich für längere Zeit unbenützbar gemacht hätten.

Seit der Überprüfung durch die Beschwerdekommission wurde die Qualität der Unterkünfte im gesamten Bereich weiter gesteigert. Insbesondere erfolgten Verbesserungen im Bereich der Mannschaftsunterkünfte durch Investitionen der Eigentümer sowie Adaptierungsarbeiten der Pionierkräfte. Durch den Wechsel in bessere Unterkünfte und den Aufbau von zwei Containercamps konnten die **Unterbringungsbedingungen** ebenfalls verbessert werden. Grundsätzlich stehen für Grundwehrdiener drei bis fünf Schlafräume pro Kompanie- bzw. Zugsunterkunft zur Verfügung. In sämtlichen Unterkünften sind ausreichend Aufenthalts-, Fernseh-, Dusch- und Waschräume vorhanden. Durch Vertragsverhandlungen konnten die Kosten trotz Steigerung der Qualität abermals gesenkt werden.

Auf Grund des Dienstbetriebes im Assistenzeinsatz ist es nicht möglich, daß die Einheit (bzw. die Teileinheit) die einmal täglich warm zugeführte **Verpflegung** geschlossen

ausgibt. Dadurch kann es immer wieder vorkommen, daß die Verpflegung bis zum Abschluß der Essensausgabe kalt wird. Daher stehen in jeder Unterkunft Mikrowellenherde und Kochplatten zum Aufwärmen der Verpflegung zur Verfügung. Für jedes Kompaniekommando und für jeden Zug werden für die Zusatzverpflegung Wunschlisten aufgelegt. Im Rahmen der finanziellen Mittel wird den Wünschen der Soldaten bezüglich einer Zusatzverpflegung weitgehend nachgekommen. Diese wird in der Regel am Folgetag geliefert. Bei etwa 1.600 Mann aus verschiedensten Teilen Österreichs ist es aber nicht immer möglich, den Geschmack jedes einzelnen Soldaten zu treffen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß - entgegen den Feststellungen der Bundesheer-Beschwerdekommission - der *Wirtschaftsversorgungspunkt in Gols* durch den Leitenden Sanitätsoffizier des Militärkommandos Burgenland inspiziert wurde. Darüber hinaus wird der Heeressanitätschef angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, daß Wirtschaftsversorgungspunkte künftig durch Fachorgane häufiger als bisher besucht und kontrolliert werden.

Zu 5.1., 1. bis 3. Absatz (bauliche Mängel):

Bezüglich der unzumutbaren Arbeitsbedingungen in einer Geschützhalle des *Fliegerhorstes Hinterstoisser* sowie der Unterkunftssituation in einem Mannschaftsgebäude wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Jahresbericht 1992 (siehe Teil B, Abschnitt I, 5.3.) hingewiesen.

Zu den Mißständen im Bereich des *Munitionslagers* (Tritol-Werk) der Heeremunitionsanstalt *Grossmittel* ist festzustellen, daß dieses mit Erlaß vom 29. Jänner 1993 aufgelöst wurde.

Zu 10.1. (FSME-Schutzimpfung):

Der tragische Fall eines durch einen Zeckenbiß ausgelösten Gesundheitsschadens eines Wehrmannes wurde zum Anlaß für eine *Gutscheinaktion* genommen, die es den Wehrpflichtigen ermöglicht, sich bereits vor Antritt des Präsenzdienstes kostenlos gegen FSME impfen zu lassen. Diese Aktion wurde erstmals zum Einrückungstermin 1. Juli 1994 durchgeführt. Eine geringfügige Verzögerung dieser Maßnahme ergab sich auf Grund schwieriger Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern bezüglich der Übernahme der Kosten.

Zu 10.4. (Vorwurf schwerer Straftaten):

Gegen sechs Präsenzdienner und einen Beamten in Unteroffiziersfunktion wurden Strafanzeige wegen des Verdachtes der vorsätzlichen Wachverfehlung, des Drogenhandels, der unerlaubten Abwesenheit und der schweren Körperverletzung erstattet. In der Folge

wurde ein Präsenzdiener vom Landesgericht für Strafsachen Wien freigesprochen. Ein weiterer wurde zu einer bedingten dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt; über ihn wurde außerdem eine Disziplinarstrafe verhängt. Die Strafverfahren gegen die restlichen vier Grundwehrdiener sowie gegen den Beamten in Unteroffiziersfunktion sind noch nicht abgeschlossen (teilweise Unterbrechung wegen Unauffindbarkeit). Ein Zeitsoldat wurde mit einer hohen Disziplinarstrafe bestraft und überdies aus dem Wehrdienst entlassen. Weiters wurde gegen fünf Grundwehrdiener gemäß § 10 Abs. 2 des Suchtgiftgesetzes eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Jeweils zum Abschnitt "**IV. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN**"

Jahresbericht 1992:

Zu 2. (Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe D):

Zu der von der Bundesheer-Beschwerdekommission vertretenen Auffassung, es erscheine nicht zweckmäßig, eine Dienstprüfung auch in jenen Gegenständen zu wiederholen, in denen bereits positive Leistungen erbracht bzw. solche ausdrücklich bestätigt worden sind, ist festzustellen, daß für Dienstprüfungen die für die Grundausbildungen geltenden Bestimmungen des BDG 1979 anzuwenden sind. Gemäß § 33 Abs. 4 BDG 1979 sind Dienstprüfungen zuerst schriftlich und dann mündlich abzuhalten, wobei über das Ergebnis der Prüfung ein Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen hat (§ 33 Abs. 7 BDG 1979). Die Dienstprüfung ist somit grundsätzlich vor einer Kommission abzulegen. Die Möglichkeit, die Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen oder vor Einzelprüfern abzulegen, ist im Gesetz ausnahmsweise nur in jenen Fällen vorgesehen, in denen dies in der Verordnung über die jeweilige Grundausbildung ausdrücklich festgelegt ist (§ 34 BDG 1979). In diesen Fällen muß eine nicht bestandene Dienstprüfung lediglich in den negativ beurteilten Gegenständen wiederholt werden.

Jahresbericht 1993

In diesem Berichtsjahr gab die Bundesheer-Beschwerdekommission dem Bundesministerium für Landesverteidigung keine Empfehlungen.

13. Juli 1994

Beilagen

